



Positionspapier

Zum Entwurf des BMWV vom 10. Juli 2025 für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

I. VORBEMERKUNGEN

Der ZVEH begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts veröffentlicht hat.

Für eine umfassende und detaillierte Auseinandersetzung der darin enthaltenen Gesetzesänderungen war die Kommentierungsfrist jedoch nicht ausreichend. Im Folgenden haben wir aus diesem Grund nur einige Punkte aufführen können.

II. KOMMENTIERUNGEN ZU EINZELNEN REGELUNGEN

1. Artikel 1 – Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Gemeinsame Plattform der Netzbetreiber für den Datenaustausch bei Netzanschlussverfahren (§ 20b EnWG)

Der Referentenentwurf beabsichtigt, einen neuen § 20b EnWG einzuführen, gemäß dem die Netzbetreiber eine „gemeinsame und bundesweit einheitliche, zentrale Internetplattform für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs“ etablieren müssen. Als möglicher Anwendungsfall wird exemplarisch die Bestellung, Änderung oder Abbestellung von Verrechnungskonzepten und Zählplananordnungen hinter dem Netzanschluss genannt.

Der ZVEH begrüßt die Einführung dieser zentralen Plattform als einen Schritt in die richtige Richtung, regt aber weitere Schritte an, um einen noch einfacheren, schnelleren, einheitlicheren und stärker digitalisierten Netzanschlussprozess zu ermöglichen.

Notwendige Einführung von Fristen für Netzbetreiber (§ 17a Abs. 4-6 EnWG-E 2024)

In den Gesetzesentwürfen in der letzten Legislaturperiode wurde für dieses Änderungsgesetz noch beabsichtigt, dass Fristen für Netzbetreiber eingeführt werden sollen, um die Kommunikation bei Netzanschlussbegehren zu vereinfachen und zu beschleunigen (Zuletzt: Artikel 1 Nr. 25. im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.12.2024; BT-Drucksache 20/14199).

Der ZVEH fordert, dass die Absätze 4-6 aus dem vorgenannten § 17a EnWG-E 2024 wieder aufgegriffen werden und in das nun gegenständliche Gesetzgebungsverfahren mit entsprechenden redaktionellen Änderungen eingefügt werden.

Es ist weiterhin notwendig, dass Netzbetreiber nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln haben. Der Fristbeginn für den Anschlussbegehrenden ist damit leichter nachweisbar und überprüfbar.

Unmittelbar nach Eingang des Netzanschlussbegehrens muss der Netzbetreiber innerhalb von zwei Wochen prüfen, ob noch Angaben oder Unterlagen zur Bearbeitung des Begehrens fehlen und diese innerhalb einer zweiwöchigen Frist (ebenfalls ab Eingang des Begehrens) ggf. nachfordern. Die Nachforderung durch den Netzbetreiber muss vollständig sein. Es darf nicht dazu kommen können, dass Netzbetreiber absehbar notwendige Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt fordern und so die Beantwortung des Anschlussbegehrens hinauszögern. Genau dieses Verhalten wird uns aus der Praxis berichtet. Nachforderungen nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist können zwar zulässig sein, dürfen aber den Lauf der ursprünglichen Frist von acht Wochen nicht berühren. Ausnahmen darf es hier nur geben für die Nachforderungen von Informationen, die zur Bearbeitung des Begehrens erforderlich sind, ohne die also die Mitteilung des Prüfergebnisses nach acht Wochen nicht möglich ist.

Netzbetreiber müssen das Ergebnis der Prüfung des Netzanschlussbegehrens, einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung, für alle Anlagen in allen Spannungsebenen des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens mitteilen. Die Frist von acht Wochen entspricht dabei dem Zeitraum, der für die Rückmeldung auf ein Anschlussbegehren bereits in den indikativen Zeitplänen der Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR) vorgesehen ist. Hinsichtlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien enthält § 8 Absatz 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereits eine Spezialregelung, die ebenfalls eine Frist von acht Wochen vorsieht. Zur Angleichung der Netzanschlussverfahren ist auch für das EnWG eine entsprechende Frist notwendig.

Bei Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung muss darüber hinaus ein Zeitplan zur Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses übermittelt werden.

Für eine Standardisierung der für ein Netzanschlussbegehren benötigten Informationen als auch der Rückmeldungen seitens der Netzbetreiber zu erreichen, ist ein entsprechenden Auftrag an die Netzbetreiber zur Standardisierung erforderlich. Zudem sollte die Rückmeldung, die Netzbetreiber den Netzanschlussbegehrenden zu erteilen haben, deutschlandweit im Format und hinsichtlich der mitgeteilten Inhalte standardisiert werden. Die Standardisierung soll gerade auch bundesweit tätigen Projektierern oder Installateuren eine leichtere Handhabung der Prozesse ermöglichen.

2. Artikel 18 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Wechsel des Messstellenbetreibers auf Wunsch des Anschlussnutzers (§ 5 Abs. 1 MsbG)

Der Referentenentwurf beabsichtigt, § 5 Absatz 1 MsbG wie folgt neuzufassen:

„Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur nicht oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt.“

Der ZVEH ist sich bewusst darüber, dass grundzuständigen Messstellenbetreibern durch die Installation von intelligentem Messsystem und Steuerungstechnik Kosten entstehen, die sie über mehrere Jahre refinanzieren müssen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass ein Wechsel des Messstellenbetreibers auf Kundenwunsch jederzeit möglich sein sollte, sofern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber die entstandenen Kosten für Geräte, Einbau und Inbetriebnahme erstattet werden. Ziel muss es insbesondere sein, dass verbaute intelligente Messsysteme und Steuerungseinrichtungen interoperabel sind und von jedem Messstellenbetreiber im Falle eines Wechsels übernommen werden können. Der Austausch der Mess- und Steuerungstechnik im Falle eines Wechsels des Messbetreibers ist mit unnötigen Kosten verbunden und sollte daher möglichst vermieden werden.

3. Artikel 24 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Klarstellung zur Eintragungserfordernis in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers (§ 10 Abs. 1 EEG)

Der Referentenentwurf beabsichtigt, § 10 Absatz 1 EEG wie folgt zu ersetzen:

„Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Soweit bei dem Anschluss nach Satz 1 eine elektrische Anlage hinter einer Hausanschlusssicherung im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Niederspannungsanschlussverordnung errichtet, erweitert, geändert oder instandgehalten wird, bleiben die dafür geltenden Anforderungen an eine Eintragung in das Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers unberührt.“

Der ZVEH begrüßt die Ergänzung des Satzes 2 in § 10 Abs. 1 EEG. Der bisherige Satz 1 ist in der Vergangenheit allein oft missverstanden worden und hat in der Praxis zu Diskussionen geführt, wer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anschließen darf. Nicht ohne Grund gibt es in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Regelungen, wer Arbeiten (Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung) an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) durchführen darf, um insbesondere unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Niederspannungsnetz auszuschließen. Durch den Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem EEG darf nicht der etablierte Anwendungsbereich der NAV umgangen werden können. Insofern ist die Klarstellung wichtig und richtig, um in der Praxis mehr Rechtssicherheit herzustellen und etwaige gerichtliche Entscheidungen, wie es sie bereits zur Eigenschaft der „Fachkunde“ gegeben hat, entbehrlich zu machen.

Redaktioneller Hinweis: Die korrekte Bezeichnung ist „Installateurverzeichnis“.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 50.000 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 516.000 Beschäftigten, darunter mehr als 46.000 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von rund 84 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 18.07.2025

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregisternummer: [R002552](#)